

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/479cee47-b43a-36b1-bde0-8ed9e0b89c75>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen (TRGL 101)
Amtliche Abkürzung	TRGL 101
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRGL 101 - Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten [\(1\)](#)

5.1 Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten sind so auszuführen, daß die Gashochdruckleitung den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhält und dicht bleibt.

5.2 Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die nachweislich über genügende Erfahrungen und geeignete Geräte verfügen, um diese Arbeiten einwandfrei ausführen zu können.

5.3 Der Bauherr hat die Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten durch sachkundiges Aufsichtspersonal zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

